

Frauenfeld, 25. Juni 2007

Entscheid Nr. 51

0136/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Felben-Wellhausen Zonenplanänderung Chöölisberg

1. Mit Auszug aus dem Protokoll zu seiner Sitzung vom 21. Mai 2007 ersucht der Gemeinderat Felben-Wellhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung Chöölisberg keine Rekurse hängig.
2. Die Zonenplanänderung Chöölisberg betrifft die Umzonung der Parzellen Nrn. 1178 und 1183 (teilweise) von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2. Da die Baugebietsausdehnung mit dem kommunalen Richtplan übereinstimmt, ist die in Ziff. 2.2 des Kantonalen Richtplans geforderte ausgeglichene Flächenbilanz eingehalten. Die vorgenannten Parzellen liegen an der Peripherie des Baugebietes und sind gemäss rechtskräftigem Zonenplan teilweise von der „Zone archäologischer Fundstellen“ überlagert. In diesem Zusammenhang weist das Amt für Archäologie darauf hin, dass im Sinne von Art. 22 des Baureglements der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen bei Terrainveränderungen aller Art das kantonale Amt für Archäologie bereits in der Planungsphase beizuziehen ist. Das eingangs erwähnte Schreiben und der Planungsbericht enthalten die erforderlichen Detailangaben zur Zonenplanänderung. Die Zonenplanänderung Chöölisberg ist im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Felben-Wellhausen am 21. Mai 2007 beschlossene Zonenplanänderung Chöölisberg wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Felben-Wellhausen, 8552 Felben-Wellhausen, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte Chöölisberg, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Felben-Wellhausen, Lerchensangstrasse 13, 8552 Felben-Wellhausen
 - Landwirtschaftsamt



2/2

- Amt für Archäologie
- Amt für Raumplanung, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte Chöölisberg, je mit Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 25. Juni 2007